

## Satzung

des Fördervereins der Alice-Salomon-Schule Hannover e.V.

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Alice-Salomon-Schule, Hannover" und hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Alice-Salomon-Schule, im weiteren kurz Schule. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung (AO 1977). Näheres regeln die Vergaberichtlinien.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des geistigen, kulturellen, technischen und sportlichen Geschehens und Unterstützung der Lern- und Arbeitsbedingungen an der Schule.
- (3) Zweck ist die Versorgung eines Schüler-Hilfs-Fonds (SHF) aus überschüssigen Mitteln aus dem Kopierbetrieb, nicht zweckgebundenen Spenden und Bußgeldern. Aufgabe des SHF ist die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen/Schüler der Schule, deren Ausbildung bzw. Ausbildungsabschluss durch wirtschaftliche und/oder besondere soziale Verhältnisse erheblich gefährdet ist.
- (4) Die Zweckverfolgung soll den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen entlasten.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können
  1. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Schüler und Schülerinnen,
  2. ehemalige Schüler und Schülerinnen,
  3. Lehrer und ehemalige Lehrer und
  4. Förderer und Freunde der Schule werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Austritt, der schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung zum 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,

noch § 4

2. durch Tod,
3. durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund zulässig ist. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung Mitteilung machen und den Ausschluss begründen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie kann in grundsätzlichen Angelegenheiten Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes bestimmen. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über
  1. die Wahl des Vorstandes,
  2. die Wahl der Kassenprüfer,
  3. die Entlastung des Vorstandes,
  4. die Festsetzung eventueller Mitgliedsbeiträge,
  5. Änderung der Satzung,
  6. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder, der schriftlich zu begründen ist, muss der Vorstand binnen vier Wochen zu einer Versammlung einladen, die innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden soll.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  1. dem ersten Vorsitzenden,
  2. dem zweiten Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem Schriftführer.Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. In vermögensrechtlichen Fragen wird der

Verein durch den ersten Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Bei allen übrigen Angelegenheiten wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Geschäftsjahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung oder zur unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Arbeitsgruppen berufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig.

#### § 8 Beiträge, Spenden

- (1) Der Vereinszweck soll durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen erreicht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge festsetzen.

#### § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 10 Satzungsänderung, Auflösung

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für den Beschluss der Auflösung des Vereins.

#### Die Anschrift des Vereins

Förderverein der Alice-Salomon-Schule-Hannover e.V. Kirchröder Straße 13,  
30625 Hannover, Telefon: (05 11) 168-4301.